

Weg vom russischen Gas, mit schnellem Infrastrukturausbau – am Beispiel der Anschlussleitung zum LNG-Terminal Wilhelmshaven

André Brauner

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Abteilungsleiter Liegenschafts- und Planungsrecht



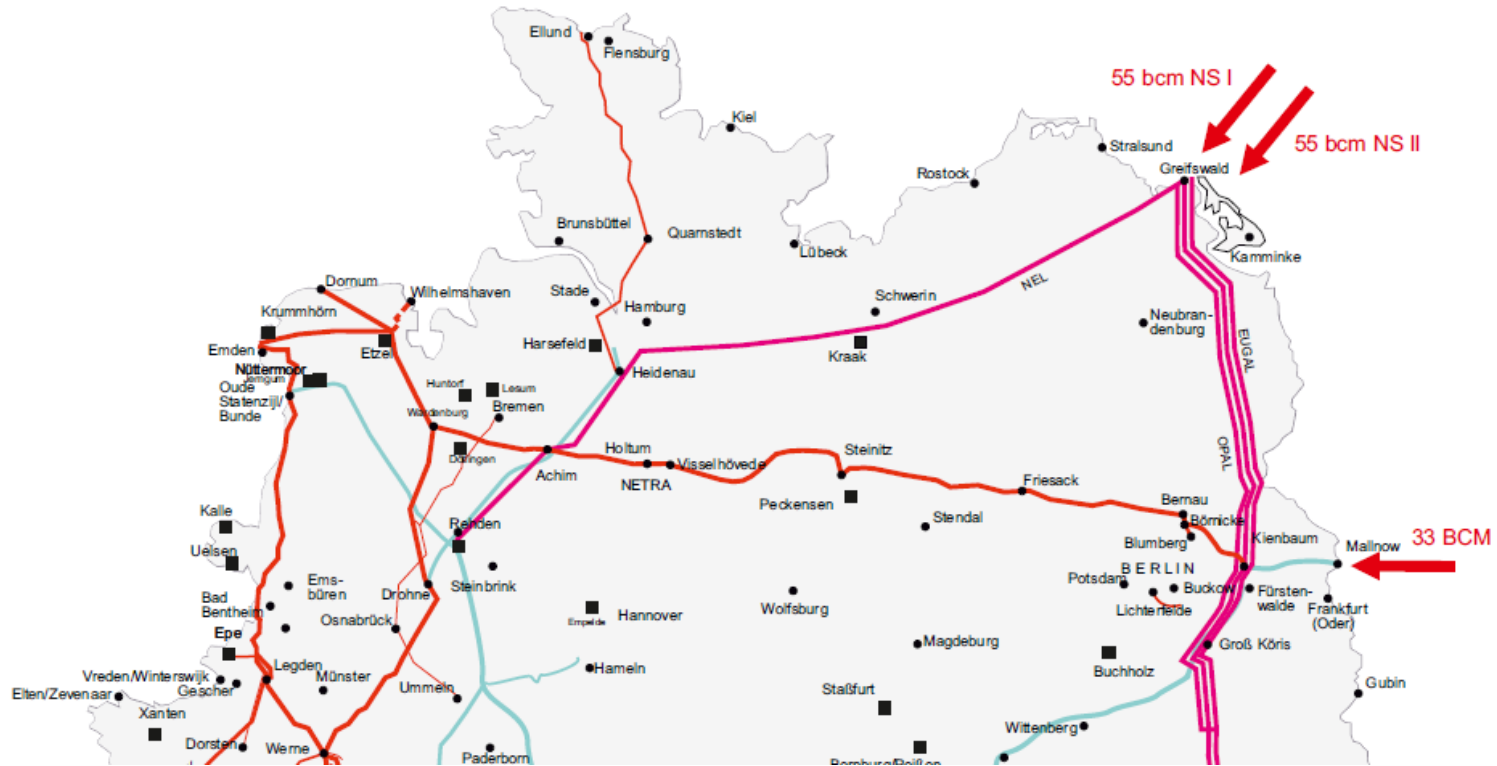
Agenda

- I. Auswirkungen des Angriffskriegs auf den deutschen Gasmarkt
- II. Infrastrukturmaßnahmen zur Importdiversifikation
- III. Wilhelmshavener-Anschluss-Leitung (WAL)
- IV. Auswirkungen des LNG-Beschleunigungsgesetzes auf die WAL

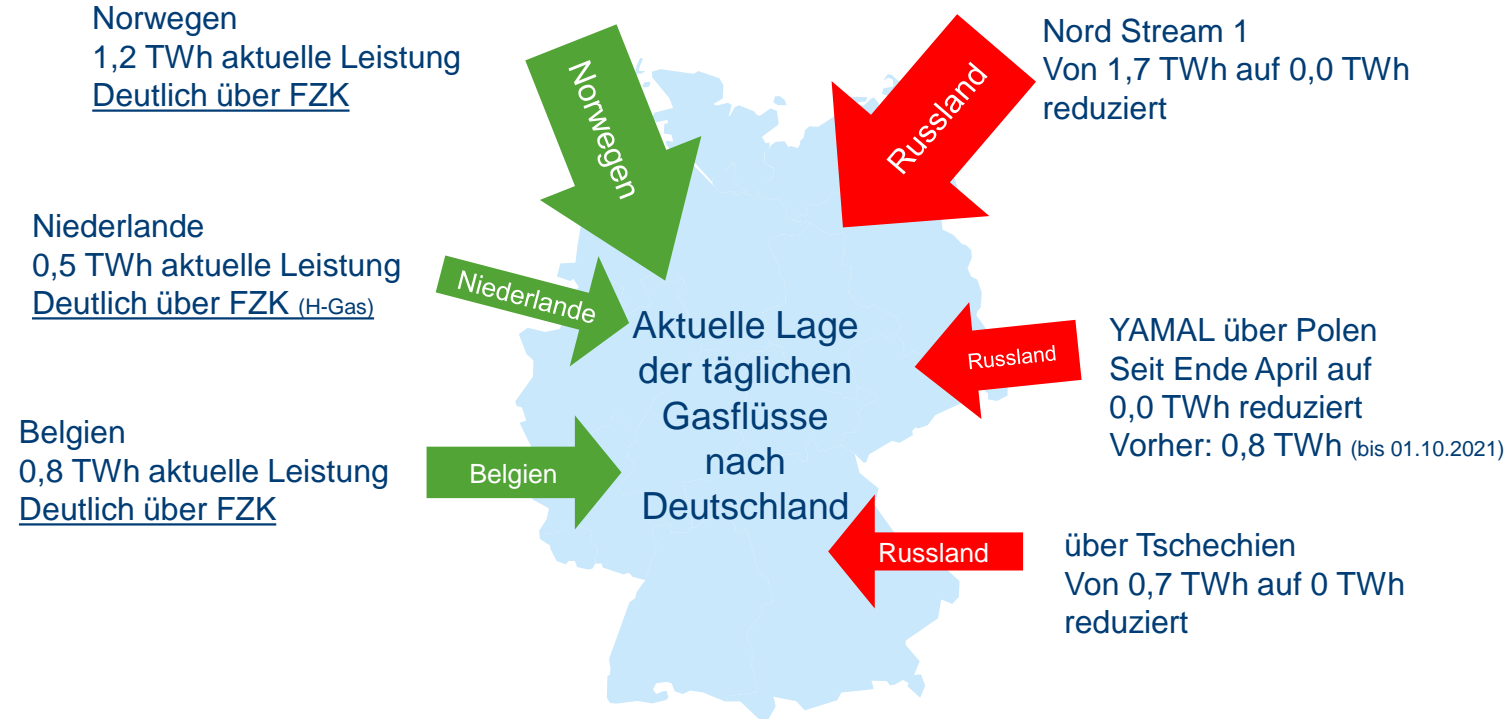


Auswirkungen des Angriffskriegs auf den deutschen Gasmarkt

Übersicht Erdgasnetz Norddeutschland



Derzeitige Importsituation



Speicherstände auf niedrigem Niveau, aber steigend

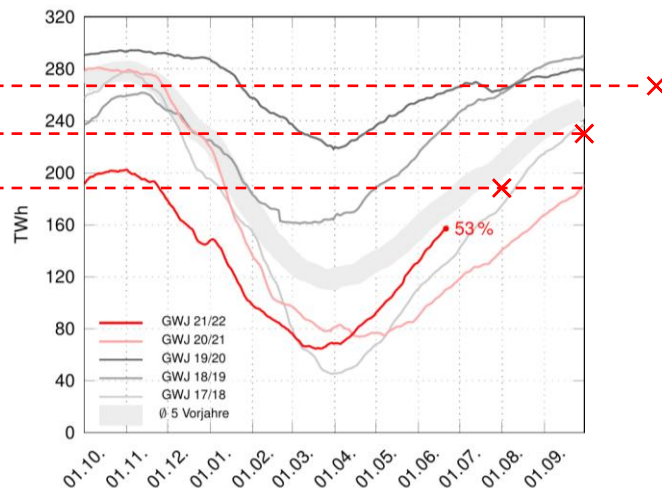
Zu erreichende Speicherstände gemäß § 35b Abs. 1 EnWG:

90 % bis 1. Dezember

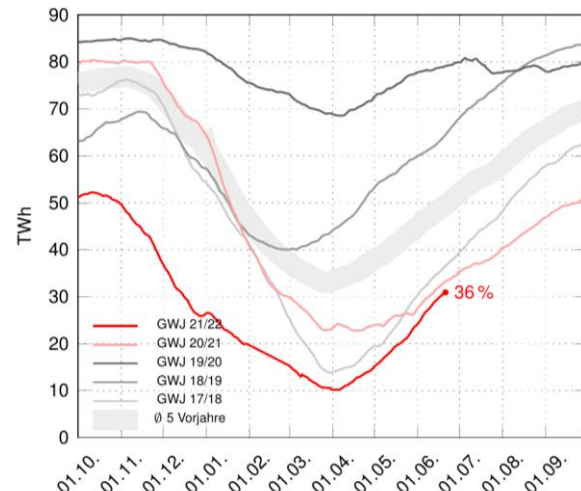
80 % bis 1. Oktober

65 % bis 1. August

Gasspeicherstände am 23. Juni
Deutschland (inkl. Österreich anteilig)



Gasspeicherstände am 23. Juni
Süddeutschland (inkl. Österreich anteilig)



- Gesamtspeicherstand in Deutschland: 64,6 % (Stand: 13.07.)
- ABER: 90 % bei Ausbleiben von Gaslieferungen über Nord Stream 1 ohne zusätzliche Maßnahmen wohl nicht erreichbar

Die drei Stufen des „Notfallplan Gas“

Frühwarnstufe (ausgerufen am 30.03.2022):

Monitoring, Einsetzung eines Krisenstabs im Bundeswirtschaftsministerium, keine Einschränkung in der Versorgungssicherheit, keine staatl. Eingriffe in den Gasmarkt

Alarmstufe (ausgerufen am 23.06.2022):



Weiterhin keine staatl. Eingriffe in den Gasmarkt, Fortschreitende Planung von Einschränkungen

Notfallstufe:

BNetzA wird Bundeslastverteiler und übernimmt in enger Abstimmung mit den Netzbetreibern die Verteilung von Gas.

Bedeutung der Alarmstufe und potentielle Gasmangellage

*„Die Alarmstufe tritt in Kraft, wenn eine **Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas** vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt. Der Markt ist aber noch in der Lage, diese Störung oder Nachfrage alleine zu bewältigen.“*

→ Durch die Einschränkungen auf der Nord Stream 1 ist diese Situation gegeben

Bundesregierung und Bundesnetzagentur haben verschiedene Szenarien zur Entwicklung des Gasmengengerüstes in Deutschland berechnet; in 3 von 7 Szenarien kommt es im Winter zu einer Gasmangellage

- Szenario 1.2: Gasmangel ab Anfang Februar; Gasdefizit im Winter: 19 TWh
- Szenario 2.2: Gasmangel ab Mitte Dezember; Gasdefizit im Winter: 107 TWh (10% des Jahresverbrauchs)
- Szenario 2.2.1: Gasmangel ab Mitte Januar; Gasdefizit im Winter: 44 TWh



Notfallstufe – abhängig von Nord Stream 1

Der Bundeslastverteiler hat in einer Gasmangellage die Aufgabe, den lebenswichtigen Bedarf an Gas zu decken (§ 1 EnSiG, § 1 GasSV).

- Praktisch besteht die Aufgabe des Bundeslastverteilers darin, Gasmengen zu beschaffen, die wie positive Regelleistung wirken.

Perspektivische Abwägungskriterien:

- Dringlichkeit der Maßnahme, insb. in Abhängigkeit der Gasmangelsituation
- Anlagengröße, deren Gasbezug und somit die Wirkung einer Gasversorgungsreduktion
- Vorlaufzeit zur Gasbezugsreduktion bzw. eines geordneten Herunterfahrens der Produktionsanlagen bzw. benötigte Vorlaufzeit zur Anpassung der Produktionsketten an einen verminderten Bezug
- Zu erwartende (volks-/betriebs-) wirtschaftliche Schäden
- Kosten und Dauer der Wiederinbetriebnahme nach einer Gasversorgungsreduktion, sofern möglich
- Bedeutung für die Versorgung der Allgemeinheit

Infrastrukturmaßnahmen zur Importdiversifikation

Vorhabenstandorte gemäß der Anlage zum LNGG

1. Brunsbüttel (Schleswig-Holstein)

1 x FSRU / 1x LNG-Terminal / Leitungen

2. Wilhelmshaven (Niedersachsen)

3 x FSRU / 1 x LNG-Terminal / Leitungen

3. Stade / Bützfleth (Niedersachsen)

1 x FSRU / 1 x LNG-Terminal / Leitung

4. Hamburg / Moorburg (Hamburg)

1 x FSRU / Leitung

5. Rostock / Hafen (Mecklenburg-Vorpommern)

1 x FSRU / 1 x LNG-Terminal / Leitungen

6. Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern)

1 x FSRU / Leitung



Beschleunigter Hochlauf für Wasserstoff

„Die Errichtung von Wasserstoffleitungen liegt bis zum 31. Dezember 2025 im überragenden öffentlichen Interesse.“ (§ 43I Abs. 1 neu EnWG-Osternovelle 2022)

Protokollnotiz: „Die Befristung des überragenden öffentlichen Interesses der Wasserstoffnetze bis zum 31.12.2025 ist im Zusammenhang mit der Erstellung einer Wasserstoffnetzplanung zu sehen. Sobald der Netzentwicklungsplan vorliegt oder spätestens nach dem 31.12.2025 sind Wasserstoffnetze im überragenden öffentlichen Interesse, wenn ihr Bedarf festgestellt wird.“



Wilhelmshavener-Anschluss- Leitung (WAL)

LNG-Anbindung des Standortes Wilhelmshaven an die NETRA

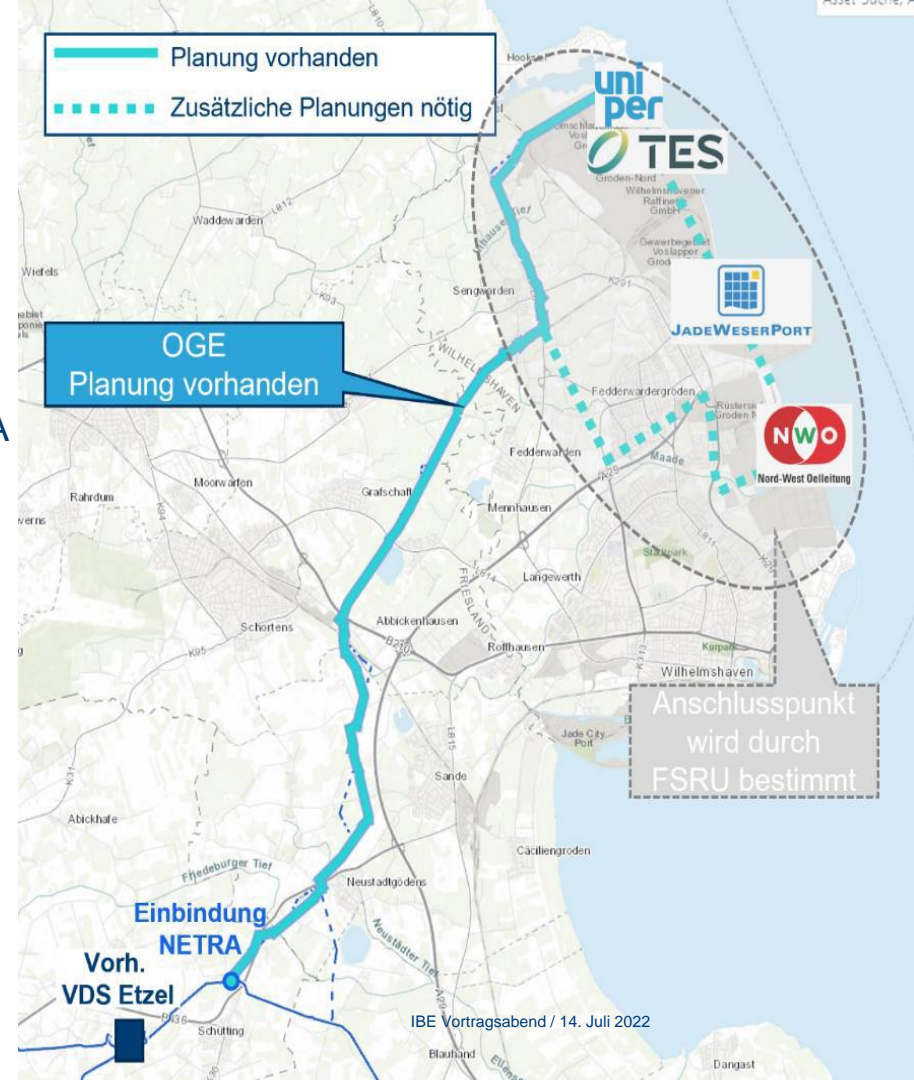
WAL 1 (~ 10 bcm):

- Länge: ~ 26 km, H₂-Ready
- Nennweite DN 1000; Nenndruck DP 100
- Start: GDRM Anlage Terminal 1 → Endpunkt: NETRA
- Betroffen: 69 Eigentümer und 38 Pächter
- Voraus. Inbetriebnahme: 20. Dezember 2022

LNG-Terminal Uniper (7,5 bcm = 8,5 % D-Gasbedarf):

- Voraus. Inbetriebnahme: 21. Dezember 2022
- Vorzeitiger Baubeginn am 1. Juli durch GAA Oldenburg erteilt

LNG-Tanker *Esperanza* für den 27.12. erwartet



Szenario- und Ist-Zeitplan der WAL-Planfeststellung

Szenario (Mitte März): Planfeststellung im bestehenden Rechtsrahmen: 29. April bis 22. August 2022

I. 29 April: Antrag auf Planfeststellung

- 5. Mai: Aufforderung der Behörden zur Stellungnahme innerhalb eines Monats
- 11. Mai: Auslegung der Antragsunterlagen in den betroffenen Gemeinden
- 7. Juni: Ende Stellungnahmefrist Behörden
- 11. Juli: Ende Einwendungsfrist 2 Monate
- 25. Juli: Erörterungstermin

II. 22. August: Erlass Planfeststellungsbeschluss

Ist-Zeitplan: 29. April – ?

I. 29. April: Antrag auf Planfeststellung

- 3. Mai: Aufforderung der Behörden zur Stellungnahme bis 3. Juni
- 5. Mai: Auslegung der Antragsunterlagen in den betroffenen Gemeinden
- 14. Juni: Ende Einwendungsfrist
- 24. Juni: Zulassung des vorzeitigen Baubeginns
- 1. Juli: Widerspruch gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns durch die DUH
- Keine Erörterung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 c) LNGG)

II. Planfeststellungsbeschluss derzeit für Ende August avisiert



Auswirkungen des LNG- Beschleunigungsgesetzes auf die WAL

Auswirkungen des LNGG auf das WAL-Projekt (I)

§ 1 LNGG – Zweck

- Sicherung der nationalen Energieversorgung durch die zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Fernleitungsnetz.
- Beschleunigung von Zulassung von Errichtung und Inbetriebnahme der in § 2 bezeichneten Vorhaben

§ 3 LNGG – Besonderes Interesse

- Vorhaben für sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich
- Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des Bedarfs zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas
- Schnellstmögliche Durchführung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich

Auswirkungen des LNGG auf das WAL-Projekt (II)

§ 4 LNGG – Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung

- § 4 Abs. 1: Keine UVP, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.
 - Von einem mengenmäßig relevanten Beitrag kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet.
- § 4 Abs. 2: Entfall der Pflichten des Vorhabenträgers und Aufgaben der Behörden

§ 6 LNGG – Maßgaben für das Bundesnaturschutzgesetz

- Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG können bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen; erforderliche Angaben nach § 17 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nachträglich zu machen
- Umsetzung der Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Festsetzung

Auswirkungen des LNGG auf das WAL-Projekt (III)

§ 8 LNGG – Maßgaben für das Energiewirtschaftsgesetz

- Planauslegung für die Dauer von einer Woche
- Erhebung von Einwendungen nur bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist
- Erörterungstermin nur, wenn dieser von der Behörde für erforderlich gehalten wird
- Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen gelten als Vorarbeiten i.S.d. § 44 EnWG
- Vor-vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b EnWG bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist
- Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG ist auch für nicht-reversible Maßnahmen und ohne Vorliegen notwendiger privater Rechte möglich

Auswirkungen des LNKG auf das WAL-Projekt (IV)

§ 10 LNKG – Weitere Verfahrensanordnungen

- Anwendbarkeitserklärung des Plansicherstellungsgesetzes bezügl. öffentlicher Bekanntmachung / Planauslegung / Erörterungstermin

§ 11 LNKG – Rechtsbehelfe

- Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung gestellt und begründet werden.

§ 12 LNKG – Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

- Entscheidungskonzentration für sämtliche Streitigkeiten, ausdrücklich auch vorzeitiger Baubeginn und Anzeigeverfahren

Auswirkungen des LNKG auf das WAL-Projekt (V)

§ 13 LNKG – Übergangsregelungen

- LNKG auf bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren anzuwenden.
- Bereits begonnener, aber noch nicht abgeschlossener, Verfahrensschritt, ist neu zu beginnen, wenn er nach dem LNKG durchgeführt wird.
- Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, soll beendet werden, wenn der Verfahrensschritt nach dem LNKG schneller abgeschlossen werden kann.

**Wir gestalten Energieversorgung.
Heute und im Energiemix der Zukunft.**